

► Rechtsschutzversicherung

### Rechtsschutzversicherungen können wieder teurer werden

| Zum 1.10.16 dürfen Rechtsschutzversicherer die Prämien erhöhen. Davon sind häufig auch bereits laufende Verträge betroffen. In diesen Fällen haben Versicherte grundsätzlich ein Sonderkündigungsrecht. |

Vielleicht erhalten Mandanten in der nächsten Zeit Post von ihrer Rechtsschutzversicherung. Wird darin angekündigt, dass der laufende Rechtsschutz teurer wird, haben die Mandanten ein Sonderkündigungsrecht, wenn dies nicht mit verbesserten Leistungen des Vertrags verbunden ist.

Wichtig dabei: Für das Sonderkündigungsrecht ist eine Ein-Monats-Frist ab Zugang der Mitteilung zu beachten (§ 40 VVG). Die Kündigung sollte im Übrigen gut überlegt sein. Stimmen die Leistungen und war der VR in der Vergangenheit ein zuverlässiger Partner, der zügig reguliert hat, spricht dies möglicherweise dafür, den Vertrag beizubehalten.

Wird die Versicherung allein deshalb teurer, weil die Versicherungssteuer angehoben wird, besteht das Sonderkündigungsrecht nicht. Dies sorgt häufig für Missverständnisse, daher sollten Mandanten dies wissen.

**PRAXISHINWEIS** | Weisen Sie rechtsschutzversicherte Mandanten auf Kündigungsrechte und Fristen hin. Die Information eignet sich vor allem als Serviceleistung im Mandanten-Newsletter oder als Aushang im Wartebereich der Kanzlei.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Hinweise zum Versicherungswechsel bei test.de: [www.iww.de/sl181](http://www.iww.de/sl181)
- Verkehrsrechtsschutz-Test des Magazins Test (2016): [www.iww.de/sl1982](http://www.iww.de/sl1982)
- In drei Schritten zum Kanzlei-Newsletter, der in Erinnerung bleibt, AK 15, 121

► Steueranrechnung

### Heizungssanierung: Förderprogramme verhindern § 35a EStG

| Wer seine Heizung sanieren lässt, kann seit August 2016 von zwei neuen KfW-Förderprogrammen profitieren. Wer diese Förderung in Anspruch nimmt, kann die Steueranrechnung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG nicht nutzen. Bevor Sie also die Sanierung der Heizung beauftragen, sollten Sie vergleichen, mit welcher Förderung Sie besser fahren. |

**Wichtig** | Dass Ihnen nur eine Fördermöglichkeit zusteht, können Sie § 35a Abs. 3 S. 2 EStG entnehmen. Gehen Sie davon aus, dass die Finanzämter in Zukunft das Thema „Steueranrechnung & staatliche Förderung“ genau prüfen werden. Bei Stichproben hat sich nämlich herausgestellt, dass viele Steuerzahler die Steueranrechnung beantragt haben, obwohl sie staatliche Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen in Anspruch genommen haben.

Sonderkündigungsrecht

Monatsfrist



ARCHIV  
Ausgabe 7 | 2015  
Seite 121

Neues Prüffeld bei  
den Finanzämtern